

Aktuelles von der Gemeindeaufsichtsbehörde – Land Steiermark

Ramsau am Dachstein

FLGÖ-Tagung am 29. Mai 2026

Hörmann

2

Themenübersicht

- 1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO
- 4. Novelle der VRV 2015 – Umsetzung Bundesschatzscheine
- Schlussrechnungen StSPLFG - Umlagen 2025
- Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung
- Ausblick – Novelle der Stmk. Gemeindeordnung

Hörmann

3

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

4

4

§ 90 Genehmigungspflicht

Hörmann

5

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- In § 90 Abs. 6 Z 2:
 - Klarstellung, dass der Begriff „Energieversorgung“ auch die Fernwärme- und Fernkälteversorgung beinhaltet (Erweiterung der Legaldefinition).

6

6

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- In § 90 Abs. 6 Z 4 (Neu):
 - die Errichtung, Übernahme, Veräußerung und Auflösung einer Beteiligung bis zu 3 000 Euro an Genossenschaften mit vertraglich ausgeschlossener Nachschusspflicht und den ausschließlichen Zwecken einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (§ 79 Erneuerbare-Ausbau-Gesetz, EAG), die auch Anlagen im Sinne des EAG zur Erzeugung von elektrischer Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, errichten dürfen.

7

7

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- In § 90 Abs. 6 Z 4 (Neu): Begriffe
 - Genossenschaften mit vertraglich ausgeschlossener Nachschusspflicht
 - Novelle des Genossenschaftsgesetzes: § 76 – Ausschluss der Nachschusspflicht seit 1. Jänner 2025 möglich.
 - Zwecke einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (§ 79 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, EAG):
 - EEG darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt.

8

8

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- In § 90 Abs. 6 Z 4 (Neu): Begriffe
 - Erzeugung von elektrischer Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird:
 - § 5 Abs 1 Z 13 Erneuerbaren-Ausbau Gesetz:
 - Energie aus erneuerbaren Quellen“, „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt
 - » Wind,
 - » Sonne (Solarthermie und Photovoltaik),
 - » geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie,
 - » Wasserkraft und
 - » Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.

9

9

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- § 106f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 19/2026
 - Für von Gemeinden vor dem 1. Jänner 2025 errichtete oder übernommene Beteiligungen an einer in Form einer Genossenschaft ohne vertraglich ausgeschlossene Nachschussverpflichtung organisierten Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (§ 90 Abs. 6 Z 4) besteht keine Genehmigungspflicht nach § 90 Abs. 1 Z 7, ausgenommen die Umwandlung und die Änderung des Unternehmensgegenstandes, sofern die Höhe der Beteiligung 3 000 Euro nicht übersteigt.“

10

10

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- § 106f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 19/2026
 - Ergebnis:
 - Auch die vor dem 1. Jänner 2025 begründeten EEG in Form einer Genossenschaftsbeteiligung einer Gemeinde bis € 3.000,00 ist nicht (mehr) genehmigungspflichtig.
 - **Hinweis:**
 - Aus der Formulierung dieser Übergangsbestimmung lässt sich schließen, dass folgende Änderungen im Rahmen der EEG (Genossenschaftsbeteiligung) jedenfalls genehmigungspflichtig sind:
 - Umwandlung und
 - Änderung des Unternehmensgegenstandes

11

11

§ 93 Instanzenzug

Hörmann

12

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- § 93 Instanzenzug
 - (1) Berufungen gegen Bescheide sind ausgeschlossen in den
 - 1. landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;
 - 2. Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer.
 - Der Gemeinderat übt in diesen Angelegenheiten die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.
 - (2) In bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat.

13

13

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- § 93 Instanzenzug
 - § 43 Abs 2b GemO entfällt.
- Ergebnis:
 - Abschaffung des Instanzenzugs im Bereich des AVG vollständig sowie im Bereich der BAO soweit landesgesetzlich geregelt sowie im Bereich der Kommunalsteuer und der Grundsteuer.

14

14

1. Deregulierungsgesetz – Novelle der GemO

- § 106f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 19/2026
 - (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2026 anhängige Berufungsverfahren in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten und Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer sind vom Gemeinderat zu Ende zu führen.
 - **Ergebnis:**
 - Anhängige Berufungsverfahren sind von der Gemeinde (Gemeinderat) zu erledigen.

15

15

Instanzenzug - NEU

Instanzenzug	AVG	BAO
Bis 26.02.2026		
1. Instanz	Bürgermeister	Bürgermeister/Vorstand
2. Instanz – Berufung	Gemeinderat	Gemeinderat
Ab 27.02.2026		
1. und letzte Verwaltungsinstanz	Bürgermeister	Bürgermeister/Vorstand
Landesverwaltungsgericht	Beschwerde	Beschwerde
Grundsätzlich verpflichtend:		Beschwerdevorentscheidung!
Ausgenommen:		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmittelverzicht • nur Rechtswidrigkeit – Normenkontrolle

Hörmann

16

4. Novelle der VRV 2015

Hörmann

17

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Im Wesentlichen wird eine Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code 1151 in der Anlage 3b eingefügt.
- Zur Verknüpfung mit den „liquiden Mitteln“ wird in den Erläuterungen ausgeführt:
 - Bundesschatzscheine haben einerseits die Eigenschaft **eines aktiven Finanzinstruments**, da es sich um **Wertpapiere der Republik Österreich** handelt; sie werden daher mit einem dafür spezifischen Steuersatz für Kapitalerträge (27,5% KESt) versteuert. Andererseits sind sie aufgrund ihrer Laufzeiten und ihrer Funktion vergleichbar mit klassischen Bankeinlagen. Zudem **überwiegt** der **wirtschaftliche Aspekt**, der eher jenem einer Veranlagung in **liquide Mittel** entspricht, weshalb die Zuordnung des Kontos bzw. der Kontengruppe zu den liquiden Mitteln im Vermögenshaushalt berücksichtigt wird.

Hörmann

18

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Ergebnis dieser Zuordnung:
 - Liquide Mittel: Code 1151
 - Zahlungsmittelreserven: Code 1152
- In den Erläuterungen wird zu den ZMR folgendes ausgeführt:
 - **Zahlungsmittelreserven** gemäß § 27 VRV 2015 **können** auch in **Bundesschatzscheine veranlagt** werden. Mit der Aufnahme des Kontos bzw. der Kontengruppe in den jeweiligen Kontenplänen wird ermöglicht, die **Veranlagung in Bundesschatzscheine transparent auszuweisen**.

Hörmann

19

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Folge dieser Erläuterung:
 - § 27 VRV 2015:
 - „Die entsprechenden **Zahlungsmittelreserven** sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den **liquiden Mitteln** auszuweisen. Haushaltsrücklagen und **Zahlungsmittelreserven** sind in einem eigenen **Nachweis (Anlage 6b)** darzustellen.“
 - Hinweis:
 - Durch die Veranlagung der **ZMR in Bundesschatzscheine verlieren diese nicht die rechtliche Zuordnung** zu den **Zahlungsmittelreserven**.
 - Aufgrund § 27 dritter Satz VRV 2015 müssen ZMR, die (lediglich) in Bundesschatzscheinen veranlagt sind gleichzeitig auch in der Anlage 6b dargestellt werden.

Hörmann

20

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Folge dieser Erläuterung:
 - § 27 VRV 2015:
 - „Die entsprechenden **Zahlungsmittelreserven** sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den **liquiden Mitteln** auszuweisen. Haushaltsrücklagen und **Zahlungsmittelreserven** sind in einem eigenen **Nachweis (Anlage 6b)** darzustellen.“
 - Umsetzung:
 - Die Steiermark teilt die Kontengruppe 225 in der vierten Dekade auf:

Konto	Bezeichnung
2250	Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Zahlungsmittel
2253	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen
2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

Hörmann

21

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Folge dieser Erläuterung:
 - Anlage 6b

Konto	Bezeichnung
2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

- Die Konten 2254 und 2255 sind in der Anlage 6b in den Spalten der Zahlungsmittelreserven darzustellen bzw. anzuschlagen.
- Das Land Steiermark wird die EDV-Anbieter, die im Land tätig sind über diese Maßnahme informieren.

Hörmann

22

4. Novelle VRV 2015 - Gemeinden

- Folge dieser Erläuterung:

– Anlage Zahlungsmittelnachweis

Konto	Bezeichnung
2250	Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Zahlungsmittel
2253	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen
2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

- Diese Konten sind ebenfalls im Zahlungsmittelnachweis anzuschlagen.

Hörmann

23

Umsetzung Bundesschatzscheine



- Ausgehend von den Erläuterungen, dass die Bundesschatzscheine in wirtschaftlicher Betrachtung überwiegend einer Veranlagung in liquide Mittel entspricht gilt:
 - Gemäß § 90 Abs. 1 Z 9 iVm Abs. 3 unterliegt die Veranlagung von Zahlungsmitteln in Bundesschatzscheinen **nicht** dem Genehmigungsvorbehalt der Gemeindeaufsicht.

Hörmann

24

Umsetzung Bundesschatzscheine



- Anlage des Kontos für Bundesschatzscheine bei der ÖBFA:
 - Ein Beschluss des Gemeindevorstandes ist erforderlich.
 - Die ÖBFA hat für Einheiten des öffentlichen Sektors die Anlage des Kontos mittels „Vier-Augen-Prinzip“ ermöglicht.
 - Die Gemeinden haben ein Konto unter Nutzung dieser Möglichkeit anzulegen.

Hörmann

25

Umsetzung Bundesschatzscheine

- Die Prüfung des GHD wurde angepasst, sodass ab dem zweiten Quartal eine vollständige Prüfung möglich ist.
- Die Gemeinden können somit „freie“ Zahlungsmittel in eigener Verantwortung in Bundesschatzscheine veranlagen.

Schlussrechnungen StSPLFG-Umlagen

Berechnung der Umlagen nach dem
Steiermärkischen Sozial- und
Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

Novelle des StSPLFG im Jahr 2025 (LGBl. Nr. 101/2025):

Mit dieser Novelle wurde die **Frist** für die Erstellung der **Schlussrechnung** in den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 **vom 15. März** eines laufenden Finanzjahres **auf den 15. Juni** eines laufenden Finanzjahres **geändert**.

Die für die Erstellung der Schlussrechnung notwendigen **Daten liegen** der A7 **nunmehr vollständig** vor.

28

Prozentuelle Erhöhung der gesamten unbedeckten Auszahlungen Voranschlag 2025 auf Voranschlag 2026:

- Sozial- und Pflegeleistungsumlage: rd. 10,2%
 - Tagesbetreuungsumlage: rd. 4,3%
 - Schülernachbetreuungsumlage: rd. 54,4%
-

29

Ausgehend von den der Abteilung 7 vorliegenden Daten kann eine allgemeine Einschätzung für **die (Gesamt-) Entwicklung der unbedeckten Auszahlungen im Vergleich zum Voranschlag 2025** getroffen werden:

- Sozial- und Pflegeleistungsumlage: voraussichtlich rd. **MINUS 3,87%**
 - Tagesbetreuungsumlage: voraussichtlich rd. **MINUS 5,09%**
 - Schulassistentenzumlage: voraussichtlich rd. **MINUS 2,82%**
-

30

Hinweis A7:

- Ausgehend von den Daten der Abteilungen 6, 8 und 11 hat die Abteilung 7 die voraussichtlichen Umlagen je Gemeinde für das Jahr 2026 im Oktober 2025 berechnet.
 - Die auf das Jahr 2026 entfallenden voraussichtlichen Umlagen sowie die Ergebnisse der Hochrechnung der voraussichtlichen Schlussrechnung für das Jahr 2025 wurden den Gemeinden im Rahmen der für jede Gemeinde individualisierten Richtlinie für den Voranschlag 2026 am 04.11.2026 zur Verfügung gestellt.
 - Derzeit hebt die Abteilung über Einbehalte von den Ertragsanteilen die voraussichtlichen Umlagen für das Jahr 2026 ein.
 - Die Einbehalte/Rückzahlungen aufgrund der Schlussrechnungen 2025 werden von den Ertragsanteilen erst einbehalten bzw. werden rückgezahlt, sobald die Rechnungen veröffentlicht wurden.
-

31

Wirtschaftliche Entwicklung BMF Prognose April 2026

32

32

Entwicklung der Ertragsanteile 2026

ERT	Jänner	Februar	März	April	Mai	Summe
Summe 2025	183.297.319	135.105.834	131.103.005	170.830.342	89.179.035	709.515.535
Zw-Abrechnung 2025			-23.491.125			-23.491.125
Summe 2026	193.481.530	148.850.264	125.276.732	183.082.753	88.218.463	738.909.742
ZW-Abrechnung 2026			-2.222.469			-2.222.469
Veränderung	5,56%	10,17%	-4,44%	7,17%	-1,08%	4,14%
Veränderung mit ZW-A			14,35%			7,38%
Absolut ohne ZW-A	10.184.211	13.744.430	-5.826.273	12.252.411	-960.572	29.394.207
Absolut mit ZW-A	10.184.211	13.744.430	15.442.383	12.252.411	-960.572	50.662.863

Hinweis:

Die A7 erwartet auf Basis der Frühjahrsprognose des BMF eine stabile Entwicklung der ERT für das Jahr 2026. Die Oktoberprognose im Jahr 2025 für die ERT 2026 bleibt aufrecht.

33

33

Entwicklung der Ertragsanteile 2026 ff

Kassenmäßige Ertragsanteile 2025 - 2030, Stand Oktober 2025, in Mio. Euro
in Mio. €

Jahr	Stmk.	Wachstum in % Stmk
2026	1.754,49	3,24%
2027	1.829,74	4,29%
2028	1.901,47	3,92%
2029	1.961,65	3,17%
2030	2.023,47	3,15%

Kassenmäßige Ertragsanteile 2026 - 2031, Stand April 2026, in Mio. Euro
in Mio. €

Jahr	Stmk.	Wachstum in % Stmk
2026	1.775,70	
2027	1.831,59	3,15%
2028	1.917,81	4,71%
2029	1.982,64	3,38%
2030	2.038,21	2,80%
2031	2.094,78	2,78%

Hinweis:
Die Prognosen sind äußerst instabil und insbesondere von weltweiten Entwicklungen abhängig.

Mehr-Weniger-Rechnung
in Mio. €

Jahr	Stmk.
2026	77,10
2027	88,07
2028	81,18
2029	76,56
2030	71,31
2031	0,00

34

34

Ausblick Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung

35

Ausblick Novelle GemO

- Schlagworte:
 - **Deregulierung**
 - **Entbürokratisierung**
 - **Digitalisierung**

Hörmann

36

Ausblick Novelle GemO

- Kundmachung von Verordnungen im Rechtsinformationssystem des BKA
- Digitalisierung der (sonstigen) Kundmachung (Amtstafel)
- ÖStP 2025
- Informationsfreiheitsgesetz

Hörmann

37

- Gründe gemäß § 6 Abs.1 IFG (Auszug)
 - Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies
 - im **Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung**, insbesondere
 - » der **Organe der Gemeinde**,
 - » im **Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens**, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum **Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen**,
 - zur **Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper** oder
 - im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - » zur **Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten**,
 - » zur **Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen**,
 - » zur **Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen**,
 - erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

38



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Hörmann

39

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: 0316/877-2717
<http://www.steiermark.at>
hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at

Hörmann